

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 11. September 2009 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im „Dossiernachtrag Louis Rothschild“ der Kommission für Provenienzforschung angeführte Objekt, nämlich

Holländischer Spieltisch nach japanischer Art
H.I. 43709 / H 3414

aus dem MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst an die Rechtsnachfolgerin nach Louis de Rothschild, nämlich Frau L, zu übereignen.

Begründung

Der Kunstrückgabebeirat hat sich bereits in mehreren Sitzungen mit Entziehungen aus dem ehemaligen Eigentum von Louis Rothschild auseinandergesetzt, zuletzt wurde am 24. Juni 2009 eine Rückgabe eines Objektes aus der Albertina an die Rechtsnachfolgerin von Louis de Rothschild empfohlen.

Bei dem nunmehr in Rede stehenden Objekt handelt es sich um ein 1938 beschlagnahmtes Möbelstück aus dem Palais Louis Rothschild in Wien, welches offenbar für das Linzer „Führermuseum“ vorgesehen war. Über das Depot im damals aufgehobenen Stift Kremsmünster gelangte es vermutlich 1944 in das Salzbergwerk von Altaussee.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Spieltisch, der wegen einer Änderung der Bergungs- und Inventarnummern und eines Ziffernsturzes damals der Sammlung von Louis Rothschild nicht mehr zugeordnet werden konnte, im Depot des Bundesdenkmalamtes in der Salzburger Residenz und anschließend in einem Wiener Depot verwahrt.

Im Jahr 1963 verfügte das Bundesministerium für Unterricht, dass Objekte, welche nicht an die rechtmäßigen Eigentümer zurückgestellt werden konnten, den Bundesmuseen in „*treuhändige Verwahrung zu übergeben*“ seien. Darunter befand sich auch der Spieltisch,

welcher in das MAK gelangte. Dort wurde er als Leihgabe des Bundesdenkmalamtes inventarisiert, und – da in diesem Fall eine allgemeine Weisung zur definitiven Übernahme in die Inventare des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. März 1965 übersehen wurde – erst im Juni 2009 ins Hauptinventar eingetragen.

Der Beirat hat erwogen:

Die Beschlagnahmung des gegenständlichen Objektes im Jahr 1938 ist als nichtige Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu qualifizieren. Infolge des Unterbleibens von Rückstellungsansprüchen hat der Bund gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz Eigentum erworben (wobei festzuhalten ist, dass dieser Eigentumserwerb von der Inventarisierung im MAK als „Leihgabe“ einer anderen Bundesdienststelle selbstverständlich unberührt blieb).

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, weshalb der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolgerin von Todes wegen nach Louis Rothschild, nämlich Frau L, (siehe Empfehlung des Beirates vom 11. Februar 1999) empfohlen wird.

Wien, 11. September 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Ersatzmitglieder:

Dr. Christoph Hatschek

Univ.Doiz. Dr. Bertrand Perz

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer